

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Feststellung der Studieneignung
von beruflich qualifizierten Bewerbern
ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung**

Artikel 1

Die Satzung über die Feststellung der Studieneignung von beruflich qualifizierten Bewerbern ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung vom 07.08.2009 wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz wird die Angabe „§ 31a Abs. 1 Satz 1 und § 31c Abs. 4“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 1 Satz 1 und § 32 Abs. 4“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt neu gefasst:
„¹Das Beratungsgespräch gem. Art. 45 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG i.V.m. § 29 Abs. 1 Satz 2 QualV oder gem. Art. 45 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 QualV führt die Studienfachberatung des Studiengangs, in dem das Studium aufgenommen werden soll. ²Die Zuständigkeit kann von der Studienfachberatung auf die Allgemeine Studienberatung übertragen werden.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 wird jeweils die Angabe „§ 31 a“ durch die Angabe „§ 30“ ersetzt.
 - b. In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Anderslautende Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen bleiben unberührt.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 2013 in Kraft.